

Aktuelle Informationen zur Pandemie

Stand 25. Februar

Der Bundesrat hat am 24. Februar eine Lockerung der Pandemie-Massnahmen auf den 1. März beschlossen. Ob der nächste Öffnungs-Schritt auf den 22. März erfolgen kann, will der Bundesrat am 19. März aufgrund der dann bestehenden Situation entscheiden. Von der Hauptänderung auf kommende Woche – der Öffnung der Ladengeschäfte – sind Landeskirche und Kirchgemeinden nur wenig betroffen: Das generelle Verbot gilt mit Ausnahmen (für Gottesdienste und Gemeindeversammlungen) weiterhin. Für die Kirchen wichtig ist aber die Öffnung bei den Jungen: Für bis 20-Jährige ist das Meiste wieder erlaubt bzw. praktisch alles, sofern sie unter sich bleiben.

Religionsunterricht

Für den Kirchenrat ist damit auch der Zeitpunkt gekommen, die obligatorischen und freiwilligen Angebote des rpg ab März wieder zuzulassen (mit Ausnahme von Angeboten wie z.B. das Eltern-Kind-Singen, wo Erwachsene beteiligt sind und gesungen wird). «Ausserschulischer kirchlicher oder religiöser Unterricht» wird von der bundesrätlichen Verordnung sogar explizit erwähnt. Die Wiederaufnahme des Unterrichts hat selbstverständlich unter Einhaltung der Maskentragpflicht zu erfolgen (bei Kindern/Jugendlichen ab der 4. Klasse). Das [«Schutzkonzept kirchlicher Unterricht»](#) entsprechend angepasst.

Die Zürcher Bildungsdirektion hat ihre bis 28. Februar geltende Verfügung jedoch bis 15. März verlängert. Gemäss dieser Verfügung sind klassenübergreifende und freiwillige Unterrichtsangebote verboten. Dazu gehören auch «von Dritten in den Schulen durchgeführte Angebote (z.B. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, freiwilliger Religionsunterricht).» Zudem ist «auf schulische Anlässe und Ausflüge mit Übernachtung zu verzichten». Jene Kirchgemeinden, die ihren Religionsunterricht in schulischen Räumen durchführen, müssen demnach, sofern möglich, auf kirchliche Räumlichkeiten ausweichen. Bis mind. 15. März empfiehlt Ihnen der Kirchenrat zudem, auf die Durchführung von Lagern bzw. Ausflügen mit Übernachtung zu verzichten, auch wenn sie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes im Prinzip möglich sind.

Ansammlungen im Freien

Ab 1. März sind im Freien spontane Ansammlungen und private Treffen mit bis zu 15 Personen möglich (für Innenräume gilt nach wie vor die Obergrenze von fünf Personen). Da kirchliche Veranstaltungen weder spontan noch privat sind, sind sie von der Verordnung explizit ausgenommen, also nicht möglich.

Selbsthilfegruppen bis zehn Personen

Neu sind ab 1. März Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit erlaubt, und zwar bis zu 10 Personen.

Maskentragpflicht

Wie Rückfragen regelmässig zeigen, besteht nach wie vor Unsicherheit hinsichtlich der Maskentragpflicht bei Vortragenden in Gottesdiensten. Das Bundesamt für

Gesundheit BAG lässt diesbezügliche Ausnahmen explizit zu: Vortragende in Predigt, Lesung, Musik (als Vorsingende auch Pfarrpersonen) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.

Weiter ist in Kirchgemeinden die Frage aufgekommen, wie mit Personen umgegangen werden soll, die einen Dispens von der Maskentragpflicht haben bzw. ein entsprechendes Attest vorweisen können. Das Thema wird evtl. auch in die nächste Version des Schutzkonzeptes für Gottesdienste der EKS aufgenommen. Einstweilen empfiehlt der Kirchenrat, dass das Dilemma zwischen Diskriminierung der Betroffenen und Schutz der anderen nicht einseitig in Richtung einer generellen Erlaubnis oder eines generellen Verbots aufgelöst werden sollte. Vielmehr dürfte es sinnvoll sein, im Einzelfall zu prüfen, was den jeweiligen Verhältnissen angemessen ist (siehe dazu auch das [Merkblatt des BAG](#) bei den Pandemie-Downloads). Das kann bei einer Kleingruppe von fünf Personen das Einverständnis der anderen Teilnehmenden sein oder die Auflage, dass diese nicht zur Risikogruppe gehören dürfen. Bei Gottesdiensten könnten Personen ohne Maske separat gesetzt werden (z.B. auf die Empore).

Kampagne #IchHöreDirZu

Die EKS hat am Aschermittwoch mit der Kampagne #IchHöreDirZu eine Aktion lanciert, die bis Ostern dauert: Alle Menschen sind eingeladen, ein kurzes Handy-Video von 30–40 Sekunden aufzunehmen und darin mit einem biblischen Bezug die Frage zu beantworten, was mir Hoffnung gibt. Weitere Infos: www.evref.ch.

Hilfe national und international

Gerne weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die EKS auch ihre Zusammenstellung von Hilfsangeboten aktualisiert hat (<https://www.evref.ch/themen/coronavirus/psychische-unterstuetzung-in-der-corona-krise/>) und dass auch die ökumenische Hilfs-Kampagne der Zürcher Kirchen, [«Wenn beten alleine nicht reicht»](#), nach wie vor läuft und derzeit in den Sozialen Medien auch wieder stärker beworben wird. Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Informationen bei Ihnen weiterverbreiten.

Die Pandemie offenbart in aller Deutlichkeit die oft prekären Lebensumstände von Millionen Menschen weltweit. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS hat deshalb bereits 2020 zahlreiche seiner Projekte im In- und Ausland den spezifischen Erfordernissen dieser Krise angepasst. Mit der nationalen Kampagne «Zusammenhalten beim Abstand halten» ruft HEKS die Schweizer Bevölkerung nun ein weiteres Mal zur Solidarität mit jenen Menschen auf, die von den Folgen des Virus besonders hart getroffen werden. Weitere Infos: <https://www.heks.ch/corona-pandemie>

Homeoffice

«Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.» Bis anhin war Homeoffice lediglich eine Empfehlung. Nun wird das Homeoffice zur Pflicht. Das Ziel der Massnahme ist, die Zahl der Kontakte zu reduzieren, nicht nur am Arbeitsplatz selber, sondern auch im unmittelbaren Umfeld und auf dem Arbeitsweg. Die Kirchenpflegen sind daher aufgefordert, für ihre

Mitarbeitenden Homeoffice anzuordnen, sofern Aufgaben und Tätigkeiten dies zulassen.

«Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, sind weitere Massnahmen am Arbeitsplatz nötig. Neu soll zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht gelten, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt angesichts der hohen Infektionsgefahr nicht mehr.»

Gottesdienste

Der Artikel der bundesrätlichen Verordnung, der «religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen» zulässt, wurde nicht gestrichen. Somit sind Gottesdienste unter Einhaltung der Schutzmassnahmen weiterhin möglich. Das Ziel der Homeoffice-Massnahme, die Zahl der Kontakte zu reduzieren, gilt aber auch hier, nicht nur im Gottesdienst selber, sondern auch davor und danach bzw. auf dem Hin- und dem Rückweg.

Die Kirchgemeinden sind deshalb aufgefordert, sorgfältig zu prüfen, ob und wie die Durchführung eines Gottesdienstes aufgrund der lokalen Umsetzungsmöglichkeiten der Schutzmassnahmen zu verantworten ist – gerade in Anbetracht der generell verschärften Massnahmen. In Erwägung zu ziehen ist auch, Gottesdienste nur noch einmal und nicht wie in der Weihnachtszeit mehrfach durchzuführen und auf Online-Angebote auszuweichen.

Der Begriff «religiöse Veranstaltung» ist eng auszulegen. Durchgeführt werden darf nur ein Gottesdienst, wie er in der Kirchenordnung beschrieben wird (Art. 31 ff). Eine anderweitige kirchliche Veranstaltung durch Hinzufügen von feierlichen Elementen (Gebete, Kerzen) als «religiöse Veranstaltung» zu deklarieren, ist unzulässig.

Behördensitzungen

Die Bestimmung, wonach sich Exekutiven und Legislativen ohne Zahlenbegrenzung treffen dürfen, gilt ebenfalls weiterhin. Zu beachten ist aber – den neu geltenden Bestimmungen für Homeoffice entsprechend –, dass unabhängig vom Einhalten der Abstände in jedem Fall Masken getragen werden müssen.

Kirchliche Angebote ohne Veranstaltungscharakter

Die bundesrätlichen Massnahmen erlauben im Kulturbereich «Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird». Für die Kirchgemeinden bedeutet dies, dass Angebote in Kleingruppen (bspw. Gesprächskreise) im Rahmen dieser Bestimmung weiterhin möglich sind.